

PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2008-2009

Eupen, den 4. Februar 2009

DEKRETENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND ZU DESSEN FAKULTATIVPROTOKOLL, GESCHEHEN ZU NEW YORK AM 13. DEZEMBER 2006

BEGRÜNDUNG

1. Zustandekommen des Übereinkommens

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation WHO leben weltweit 650 Millionen Menschen mit Behinderung. Durch Kriege, Katastrophen und ungesunde Lebensumstände steigt die Anzahl. Die Mehrheit der Menschen mit Behinderung lebt in weniger entwickelten Gebieten, was dem Zugang zu einer Basis-Gesundheitsversorgung nicht zugänglich ist. Zudem gibt es einen deutlichen Zusammenhang zwischen Armut und Behinderung.

1971 veröffentlichten die Vereinten Nationen eine Erklärung über die Rechte von geistig behinderten Menschen. In den Folgejahren kamen weitere wichtige Dokumente hinzu, die jedoch keinen verpflichtenden Charakter hatten. 1981 rief die UN-Generalversammlung das erste Internationale Jahr für Menschen mit Behinderung aus; es folgte ein weltweites Aktionsprogramm für Menschen mit Behinderung (1983-1992).

Bereits am 20. Dezember 1993 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderung“ (Resolution 48/96 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) verabschiedet. Sie waren ein Appell an die Mitgliedstaaten, in allen Lebensbereichen die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen zu schaffen und ihre Rechte zu sichern und können sicher als Wegbereiter für die UN-Konvention zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen bezeichnet werden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hatte die UN-Rahmenbestimmungen als Grundlage für die Überprüfung der Entwicklung im Behindertenbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft genutzt: Der Verwaltungsrat der Dienststelle für Personen mit Behinderung verabschiedete in der Sitzung vom 26. Februar 1999 eine Bilanz über „Die Überprüfung der UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderung auf ihre Umsetzung

in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und übermittelte sie der Regierung.

In der Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit dem Auftrag, ein allumfassendes völkerrechtliches Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu erstellen. Das Übereinkommen sollte auf der bisher verrichteten Arbeit auf Ebene der sozialen Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung basieren und den Empfehlungen der Kommission für Menschenrechte und soziale Entwicklung Rechnung tragen.

Die zuständigen belgischen Körperschaften - und damit auch die Deutschsprachige Gemeinschaft - sind dabei regelmäßig konsultiert worden und haben sich auf Ebene der „Direction Générale des Affaires Multilatérales et de la Mondialisation“ (Coor-Multi) konzertiert.

Am 6. Dezember 2006 legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Bericht der Generalversammlung vor. Am 13. Dezember 2006 genehmigte die Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls.

Der damalige Generalsekretär Kofi Annan betrachtete die Genehmigung des Übereinkommens als Beginn einer neuen Zeitrechnung: Die Ausgrenzung behinderter Menschen wird nicht länger nur als sozialpolitisches Problem gesehen - sie gilt als Rechts- bzw. Menschenrechtsverletzung.

Das Übereinkommen ist die erste Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts und sie stellt als erste für alle 192 Mitgliedsstaaten der UN ein Regelwerk bezüglich der Rechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderung auf. Menschen mit Behinderung sowie Vereinigungen, die sie vertreten, haben an der Konvention mitgewirkt. Noch nie wurde die Zivilgesellschaft so aktiv in einen Menschenrechtsvertrag einbezogen. Die Konvention ist ein wichtiges Instrument, um weltweit Rechte für Menschen durchzusetzen, die oftmals diskriminiert werden.

Die Wichtigkeit und Tragweite des UN-Übereinkommens wird durch die Tatsache unterstrichen, dass erstmals die Europäische Union ein UN-Übereinkommen unterzeichnet hat.

2. Inhalt

Ziel des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist, den vollständigen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu sichern sowie den Respekt vor ihrer angeborenen Würde zu fördern. Das Übereinkommen beruht daher auf den grundlegenden Prinzipien Würde, individuelle Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Respekt vor der Unterschiedlichkeit, Chancengleichheit, Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sowie dem ausdrücklichen Schutz von Kindern mit Behinderung. Als

erster rechtlich bindender multilateraler Vertrag zur Behindertenpolitik ist das Übereinkommen damit Grundlage für alle aktuellen und künftigen Maßnahmen zur Partizipation.

Wichtigste Punkte des Übereinkommens sind: Schutz von Kindern mit Behinderung, Recht auf Gesundheitsversorgung und Rehabilitation, Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Zugänglichkeit von Gebäuden und Dienstleistungen, Recht auf Eigentum und Zugang zu finanziellen Dienstleistungen, Recht auf einen angepassten Lebensstandard, auf sozialen Schutz, Recht auf Privatsphäre und Zugang zum Gesundheitssystem sowie Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben.

Das Übereinkommen legt ebenso wie der Aktionsplan des Europarates¹ einen Schwerpunkt auf die tatsächliche Umsetzung und die Folgemaßnahmen vor Ort. Beide Dokumente sind zudem eng miteinander verknüpft, und auf Empfehlung des Europarates soll der „Aktionsplan des Europarates“ mit seinen „Konkreten Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ pro Aktionslinie als direktes Arbeitsinstrument zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen genutzt werden.

Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Dienststelle für Personen mit Behinderung von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt worden, eine Überprüfung der Umsetzung der Bestimmungen vorzunehmen. In diesem Kontext wird die Dienststelle überprüfen, inwieweit die Bestimmungen der Konvention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits umgesetzt werden bzw. aufzeigen, was noch zu tun ist, um ihre Umsetzung zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck setzt der Verwaltungsrat laut Beschluss vom 28. März 2008 eine Arbeitsgruppe ein. Hinzu kommen Vertreter der Vereinigungen für Menschen mit Behinderung bzw. Personen mit Behinderung selbst, und bei Bedarf greift die Arbeitsgruppe auf außenstehende Experten zurück.

Hervorzuheben ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in den Prozess der Umsetzung und Überprüfung des UN-Übereinkommens.

Mit der Verabschiedung des Aktionsplans und des UN-Übereinkommens sind richtungweisende Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Behindertenpolitik geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit der o.g. Arbeitsgruppe von entscheidender Bedeutung, damit auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Behindertenpolitik im Sinne dieser rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben gefestigt und ausgebaut werden kann.

¹ „Aktionsplan des Europarates vom 5. April 2006 zur Förderung der Rechte und der uneingeschränkten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015“.

3. Behindertenpolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat die Dienststelle für Personen mit Behinderung seit ihrer Schaffung im Jahre 1990 den Auftrag, die Behindertenpolitik zu gestalten.

Die Dienststelle kann den Menschen die Behinderung nicht abnehmen. Sie kann jedoch in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Rahmenbedingungen und Hilfsmaßnahmen schaffen, damit behinderte Menschen gleichberechtigt, selbstständig und selbstbestimmt am Gesellschaftsleben teilhaben können.

Nach Auffassung der Dienststelle gehört jede Form der „Versorgung“ der Vergangenheit an. Der besondere Bedarf von behinderten Menschen liegt heute in der Förderung, Ausbildung, Beratung und Begleitung. Dabei geht die Dienststelle von folgendem Grundsatz aus: „So normal wie möglich und nur dann besonders, wenn nötig!“.

Dies bedeutet, Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, und es liegt in der Verantwortung aller Ministerien, Gemeinden, Organisationen und Dienste, mittels angemessener Vorkehrungen sicherzustellen, dass

- sie zugänglich sind für Menschen mit Behinderung (inklusive ihrer Angebote und Dienstleistungen),
- sie Personen mit Behinderung in ihre Planungen und Angebote einbeziehen,
- ihre Initiativen die Partizipation (Teilhabe) behinderter Menschen fördern.

Gerade vor dem Hintergrund der UN-Konvention können Dienste sich nicht länger für nicht zuständig erklären. Behinderte Menschen müssen am Gesellschaftsleben „inklusiv“ teilhaben können und dürfen nicht diskriminiert werden. Es kommt darauf an, die bestehenden Angebote und Dienstleistungen optimal zu nutzen und die Akteure gegebenenfalls durch Sensibilisierung, Information und Fortbildung dazu zu befähigen, auch für Menschen mit Behinderung verfügbar zu sein.

„Inklusion“ bedeutet, dass von vornherein alle Produkte, Maßnahmen, Angebote und Dienstleistungen so gestaltet werden, dass alle Menschen sie nutzen bzw. daran teilnehmen können, auch Menschen mit Behinderung. Hierbei sind alle gesellschaftlichen Kräfte aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich gefordert. Inklusives Handeln und Denken vermeidet Ausschluss und Diskriminierung sowie die Notwendigkeit, stets nachbessern zu müssen.

Wenn behinderte Menschen zur gleichberechtigten Teilhabe am Gesellschaftsleben zusätzliche Hilfen benötigen, dann müssen ihnen diese im Sinne der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung auch bereitgestellt werden. Denn unzulängliche Anpassungen und Hilfen hemmen und bremsen Menschen mit Mobilitäts- und Aktivitätseinschränkungen, angepasste dagegen befähigen sie.

Der Prozess der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft ist womöglich kaum jemals vollständig vollzogen, sodass dies eine ständige politische Herausforderung bleiben wird.

Hierzu führt die Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse und Rechte behinderter Menschen, insbesondere bei Jugendlichen, mit Sicherheit zu einer nachhaltigen Veränderung der Sichtweise.

Das Gutachten des Staatsrates wurde berücksichtigt. Somit sind das Übereinkommen einerseits, dessen Fakultativprotokoll andererseits Gegenstand von zwei Artikeln. Ferner ist eine vorherige Zustimmung zu etwaigen Änderungen des Übereinkommens vorgesehen. Der Regierung wird auch die ausdrückliche Pflicht auferlegt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft solche Änderungen mitzuteilen. Die diesbezügliche Frist von drei Monaten erklärt sich aus dem geschätzten Zeitbedarf, den die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft selbst zur Kenntnisnahme solcher Änderungen benötigt.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Laut Artikel 1 wird dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 zugestimmt. Es wird für bestimmte Änderungen des Übereinkommens eine vorherige Zustimmung des Parlaments sowie eine diesbezügliche Mitteilungspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament vorgesehen.

Artikel 2

Laut Artikel 2 wird dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 zugestimmt.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS

Die Präambel verweist auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, bekräftigt die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, verweist auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung, das Übereinkommen gegen Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die Internationale Konvention bezüglich des Schutzes der Rechte von Migranten und ihrer Familien.

Menschen mit Behinderung müssen die Chance haben, aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen zu können, sie müssen die Chance haben, selbstständig leben zu können. Besonders werden Frauen und Kinder mit Behinderung berücksichtigt, die am häufigsten Opfer von Diskri-

minierungen sind. Auch der negative Einfluss von Armut auf Behinderung wird berücksichtigt.

Artikel 1 stellt unmissverständlich das Ziel des Übereinkommens klar, nämlich das Fördern, Schützen und Gewährleisten des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung.

Als Menschen mit Behinderung gelten Menschen, die langfristige körperliche, psychische (seelische), geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie aufgrund von bestehenden Barrieren an der Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Wechselwirkungen mit dem Umfeld sind entscheidend für die Teilhabe: So behält ein Rollstuhlfahrer, der in zugängliche Gebäude gelangt, zwar seine Schädigung, kann aber an der Gesellschaft teilhaben. Für einen Hörgeschädigten, dem ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine Schriftversion zur Verfügung gestellt wird, gilt dasselbe: Er behält seine Schädigung, kann aber teilhaben.

Artikel 2 beschreibt die Begriffe „Kommunikation“, „Sprache“, „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“, „angemessene Vorkehrungen“ und „universelles Design“.

Demnach muss die „Kommunikation“ so gewählt sein, dass sie Menschen mit Behinderung nutzen können (Gebärdensprache, Brailleschrift, leichte Sprache, Großdruck, Einsatz von Piktogrammen, Vorlesen,...). „Sprache“ beinhaltet sowohl gesprochene Sprache als auch nichtgesprochene Sprachen wie die Gebärdensprache. Niemand darf aufgrund seiner Behinderung von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sein: Dies wäre eine „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“, zu der auch das Nichtvorhandensein „angemessener Vorkehrungen“², wie z. B. eines höhenverstellbaren Arbeitstisches für körperbehinderte Menschen zählt.

Unter „universelles Design“ (auch „Design for all“ genannt) versteht man ein Design von Produkten, Dienstleistungen oder Programmen, die von allen Menschen genutzt werden können und somit die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Dies können etwa Aufzüge sein, die für alle Menschen zugänglich sind und in denen alle selbstständig zurechtkommen.

Artikel 3 weist auf die Grundsätze der Konvention hin:

² „Angemessene Vorkehrungen“ sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Belastung darstellen und die vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Dies bedeutet z. B., dass der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen ergreift, um Menschen mit einer Behinderung den Zugang zur Beschäftigung oder Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

- Achtung der Würde, der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen (Selbstbestimmung nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns!“), sowie der Unabhängigkeit;
- Nichtdiskriminierung;
- vollständige Teilhabe an der Gesellschaft;
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Behinderung als menschliche Vielfalt;
- Chancengleichheit;
- Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit;
- Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf die Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 beschreibt allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Zur Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung verpflichten sich die Vertragsstaaten zu Folgendem:

- Treffen geeigneter Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der im Übereinkommen anerkannten Rechte;
- Anpassung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken, die Menschen mit Behinderung diskriminieren;
- Berücksichtigung von Schutz und Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderung in allen politischen Konzepten und Programmen;
- Ergreifen aller geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung durch Personen, Organisationen und private Unternehmen;
- Fördern von Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtung in universellem Design (siehe Artikel 2);
- Forschung und Entwicklung neuer Technologien zu erschwinglichen Kosten;
- Zurverfügungstellen von zugänglichen Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien;
- Fördern von Schulungen für Fachkräfte und anderes Personal, das mit Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet.

Die UN-Konvention sieht ausdrücklich vor, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens Menschen mit Behinderung (einschließlich Kinder mit Behinderung) sowie die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen werden.

Artikel 5 behandelt Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Demnach verpflichten sich alle Vertragsstaaten, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darf nicht geschehen.

Artikel 6 erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung Opfer mehrfacher Diskriminierung sind. Daher treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, Förderung und Stärkung der Autonomie von Frauen und Mädchen.

Artikel 7 betrifft die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderung. Hierbei ist bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Zudem haben Kinder mit Behinderungen das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern und erhalten ihrer Behinderung und ihrem Alter angepasste Hilfe, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 fordert wirksame Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft: Bekämpfung von Vorurteilen und Klischees, Kampagnen bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderung, Fördern des Bewusstseins für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung, Fördern der positiven Wahrnehmung und respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen des Bildungssystems. Medienorgane sollen Menschen mit Behinderung in entsprechender Weise darstellen. „Anderssein Live“ hat sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Kinder und Jugendliche gerichtet und positive Auswirkungen auf das soziale Miteinander gehabt: Das Projekt ermöglicht, dass zusammenwachsen kann, was zusammenwachsen soll und muss.

Artikel 9 behandelt die Zugänglichkeit in jeglicher Form, um ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Hierzu gehören Gebäude (öffentliche wie private Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind), Straßen, Transportmittel, Informations- und Kommunikationstechnologie, menschliche Hilfe und tierische Hilfe (wie beispielsweise Service-Hunde und andere Tiere, die behinderten Menschen in ihrem Lebensalltag unterstützend zur Seite stehen). Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit auszuarbeiten und zu erlassen sowie ihre Anwendung zu überwachen. Dazu zählen ausdrücklich Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für betroffene Akteure der Gesellschaft.

Artikel 10 bekräftigt das angeborene Recht auf Leben. Hierzu treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zum wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Menschen mit Behinderung.

Artikel 11 fordert den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen.

Artikel 12 befasst sich mit der gleichen Anerkennung vor dem Recht. Alle Menschen mit Behinderung genießen in allen Lebensbereichen eine gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit (z. B. Besitz und Erben von Eigentum, selbstständiges Regeln finanzieller Angelegenheiten, Recht auf Darlehen und Hypotheken oder andere Kreditformen, Eigentum darf nicht willkürlich entzogen werden). Die Ver-

tragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um betroffenen Menschen die eventuell benötigte Unterstützung zur Rechts- und Handlungsfähigkeit zu bieten sowie geeignete Sicherungen, um Missbräuche zu verhindern.

Artikel 13 regelt den gleichberechtigten Zugang zur Justiz. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, als Zeugin oder Zeuge aufzutreten. Die Vertragsstaaten fördern zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen (inklusive Polizei und Strafvollzug). Hierzu gehört auch das Bereitstellen eines Gebärdensprachdolmetschers für hörgeschädigte Personen. Ebenso ist möglich, dass eine Person mit Behinderung als Richter, Staatsanwalt, Gerichtsdienstler,... tätig ist.

Artikel 14 garantiert das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Demzufolge rechtfertigt das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall einen Freiheitsentzug. Im Falle eines Freiheitsentzuges von Menschen mit Behinderung sind angemessene Vorkehrungen bereitzustellen, damit sie einen gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben.

Artikel 15 stellt klar, dass niemand Opfer von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe werden darf. Dies bedeutet auch, dass niemand unfreiwillig medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden darf. Hierzu treffen die Vertragsstaaten alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen.

Artikel 16 behandelt die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Hierzu sind von den Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen. Sie müssen Hilfe und Unterstützung gewährleisten für Menschen mit Behinderung, ihre Familien und Betreuungspersonen einschließlich der Bereitstellung von Informationen und Aufklärung, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können.

Schutzdienste müssen das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen. Alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, müssen von unabhängigen Behörden überwacht werden. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, um sicherzustellen, dass Verstöße gegenüber Menschen mit Behinderung erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 bekräftigt den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Person. Hierzu gehört, wie in Artikel 15 erwähnt, der Schutz vor unfreiwilligen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen.

Artikel 18 erkennt das Recht auf Freizügigkeit, auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und auf eine Staatsangehörigkeit an.

Artikel 19 garantiert ein selbstbestimmtes Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Demnach können Menschen mit Behinderung ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in Sonderwohnformen zu leben (z. B. Wohnheime). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es auch offenere Wohnformen wie Begleitetes Selbstständiges Wohnen oder Wohnressourcen.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz haben, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vermeidung von Isolation und Ausgrenzung (Absonderung) von der Gemeinschaft nötig sind. Zudem gewährleisten sie, dass Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 betrifft die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung. Hierzu stellen die Vertragsstaaten u.a. sicher, die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen (z. B. Rufbus-Projekt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) oder Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Betroffene und Fachkräfte anzubieten.

Artikel 21 behandelt das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen. In der Praxis sind geeignete Maßnahmen zu treffen, etwa zugängliche Internetseiten, zugängliche Informationen und Dienstleistungen von privaten Rechtsträgern und Massenmedien, Verwendung von Brailleschrift, Gebärdensprache oder alternativen Kommunikationsformen im Umgang mit Behörden (z. B. Angebot von Braillepost in der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Außerdem sollen die Vertragsstaaten die Verwendung von Gebärdensprache anerkennen und fördern (z. B. Gebärdensprachkurse der ABH in der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Artikel 22 garantiert die Achtung der Privatsphäre. Hierzu gehören neben dem Verbot von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, in Familie, Wohnung, Schriftverkehr oder andere Kommunikationsformen auch der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation.

Artikel 23 betrifft die Achtung der Wohnung und der Familie. Demnach gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderung im heiratsfähigen Alter das Recht haben zu heiraten und eine Familie zu gründen, eine freie Wahl auf die Anzahl ihrer Kinder und Geburtenabstände haben, Zugang zu altersgerechter Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung erhalten (z. B. Dienst SENS in der Deutschsprachigen Gemeinschaft), dass ungewollte Sterilisation einschließlich bei Kindern verboten und Adoption möglich ist. Des Weiteren wird gewährleistet, dass ein Kind

nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird – es sei denn, die Trennung ist notwendig für das Wohl des Kindes. Auf keinen Fall darf eine Behinderung (Kind und/oder Eltern) der Grund einer Trennung sein. Zur Prävention von Verbergen, Aussetzen, Vernachlässigen, ... werden frühzeitig Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung gestellt (z. B. Familienbegleitung, Frühhilfe, DKF in der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Sind Familienangehörige nicht in der Lage, für ein Kind mit Behinderung zu sorgen, sollte in der Gemeinschaft ein familienähnliches Umfeld gewährleistet werden.

Artikel 24 behandelt den Bereich Bildung, der allen Menschen mit Behinderung zusteht. Die Vertragsstaaten gewährleisten hierzu ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen mit der Zielsetzung Lebenslanges Lernen. Hierzu zählen auch die Möglichkeit der vollen Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung, ihrer Begabung, Kreativität und geistigen wie körperlichen Fähigkeiten sowie die Befähigung behinderter Menschen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass eine Behinderung nicht den Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem bedeutet, dass Kinder nicht wegen einer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden (z. B. Vergrößerungskamera für sehbehinderten Schüler), dass die notwendige Unterstützung zur erfolgreichen Bildung geleistet wird. Zur Schärfung des Bewusstseins für die Bedürfnisse von Schülern mit Behinderung werden Lehrpersonen – einschließlich solcher mit Behinderung – eingestellt, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind. Zudem werden Fachkräfte und Personal auf allen Ebenen des Bildungswesens im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult (Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderung, Kommunikation und pädagogische Verfahren).

Artikel 25 erkennt das Recht auf das Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an: Professionelle des Gesundheitsbereiches sind verpflichtet, Menschen mit Behinderung eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen zukommen zu lassen. Zudem bieten die Vertragsstaaten Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell aufgrund ihrer Behinderung benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühförderung (Frühhilfe), sowie Leistungen, durch die – auch bei Kindern und älteren Menschen – weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden. Dies geschieht auf der Grundlage der freien Einwilligung der Menschen mit Behinderung nach vorheriger Aufklärung. Hier müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass die Professionellen ihr Bewusstsein für Menschenrechte, Würde, Autonomie und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung durch Schulungen schärfen. Des Weiteren verbietet Artikel 25 die Diskriminierung in der Kranken- und Lebensversicherung.

Artikel 26 besagt, dass Habilitation und Rehabilitation in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Bildung und der Sozialdienste gemeindenah – auch in ländlichen Gegenden - möglich sein muss. Diese (Re-)Habilitation ist ein Recht, keine Pflicht, d.h., sie beruht auf freiwilliger Basis der Menschen mit Behinderung - kein Dienst und keine Behörde dürfen die Teilnahme vorschreiben.

Artikel 27 bietet Schutz vor Diskriminierung in allen Angelegenheiten im Bereich Arbeit und Beschäftigung und verlangt die Möglichkeit, den Lebensunterhalt in einem offenen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Umfeld durch Arbeit zu verdienen (auf dem freien Arbeitsmarkt, als Selbstständige, im öffentlichen Sektor).

Artikel 28 schreibt einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für Menschen mit Behinderung und ihre Familien vor. Hierzu gehören auch staatliche Hilfen bei behindertenspezifischen Aufwendungen (z. B. Bezuschussung von Hilfsmitteln), der Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus sowie der gleichberechtigte Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung.

Artikel 29 garantiert die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Menschen mit Behinderung können demnach sowohl wählen als auch gewählt werden. Hierzu muss das Wahlverfahren zugänglich gestaltet sein (Wahlbüros, Wahlkabine, Bedienung des Wahlcomputers). Dazu gehört auch, dass sich Menschen mit Behinderung auf Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen können. Zudem sollten die Vertragsstaaten ein Umfeld fördern, in dem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können (in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, in politischen Parteien).

Artikel 30 behandelt die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Demnach treffen die Vertragsstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die Teilhabe zu ermöglichen (z. B. besondere Schulung von Sportanimatoren durch den Sportdienst in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die besondere Schulung von Freizeitanimatoren und Jugendgruppenleitern, TV-Sendungen in Gebärdensprache oder mit Untertiteln). Sie treffen ebenfalls geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ihr kreatives Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Gesetze zum Schutz von Rechten geistigen Eigentums kein Hindernis für den Zugang von Menschen mit Behinderung zu kulturellem Material darstellen.

Zudem soll anhand geeigneter Maßnahmen die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Breitensport auf allen Ebenen ermöglicht werden. Dieser Artikel ist auch für den schulischen Bereich gültig.

Artikel 31 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, statistische Angaben und Forschungsdaten zu sammeln, um politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Artikel 32 erkennt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Konvention an.

Artikel 33 verlangt eine innerstaatliche Durchführung und Überwachung des Übereinkommens. Demnach bestimmen die Vertragsstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen, die zuständig für die Durchführung des Übereinkommens sind. Dies ist notwendig, da alle Länder, die die Konvention ratifiziert haben, nach zwei Jahren dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (Artikel 34 und 35) einen Bericht über die bisherigen Maßnahmen vorlegen müssen. In diesen staatlichen Kontrollmechanismus sollen Behindertenorganisationen auch im Sinne einer unabhängigen Überwachungsstruktur einbezogen werden.

Artikel 34 beschreibt die Zusammensetzung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und **Artikel 35** die Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber diesem Ausschuss. Demnach sind periodische Berichte der Vertragsstaaten an den Ausschuss zu richten. Der Ausschuss empfängt auch individuelle Mitteilungen aus Staaten, die das Fakultativprotokoll ratifiziert haben.

Gemäß **Artikel 36** prüft der Ausschuss jeden Bericht, kann ihn mit Vorschlägen versehen und dem betreffenden Vertragsstaat zuleiten. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen.

Artikel 37 besagt, dass jeder Vertragsstaat mit dem Ausschuss zusammenarbeitet und seinen Mitgliedern bei der Ausübung ihres Mandats behilflich ist.

Artikel 38 beschreibt die Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen der Vereinten Nationen. Diese können bei der Behandlung von Bestimmungen der Konvention, die in ihren Aufgabenbereich fallen, im Ausschuss vertreten sein.

Artikel 39 schreibt vor, dass der Ausschuss der UN-Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Bericht vorlegen muss.

Artikel 40 besagt, dass die Vertragsstaaten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammentreten, um Angelegenheiten bezüglich der Durchführung der Konvention zu behandeln.

Artikel 41 legt den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens fest.

Artikel 42 legt das Startdatum der Unterzeichnungsmöglichkeit dieser Konvention auf den 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York fest.

Artikel 43 besagt, dass das Übereinkommen der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten sowie der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration bedarf.

Artikel 44 definiert den Begriff „Organisationen der regionalen Integration“ als von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisationen, denen die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die von diesem Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben.

Artikel 45 legt das Inkrafttreten des Übereinkommens fest.

Artikel 46 regelt den Umgang mit Vorbehalten.

Artikel 47 betrifft Änderungen, die jeder Vertragsstaat vorschlagen und beim Generalsekretär der UN einreichen kann. Hierzu ist eine Konferenz der Vertragsstaaten notwendig, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung beschließen kann.

Artikel 48 erlaubt allen Vertragsstaaten, das Übereinkommen mit einer schriftlichen Notifikation an den Generalsekretär der UN zu kündigen.

Artikel 49 besagt, dass der Wortlaut dieses Übereinkommens in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt wird (Übersetzung in Blindenschrift und Erstellung einer Broschüre in leichter Sprache sind von der Dienststelle vorgesehen).

Laut **Artikel 50** sind der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens gleichermaßen verbindlich.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN DES FAKULTATIVPROTOKOLLS

Gemäß **Artikel 1** dieses Fakultativprotokolls erkennt jeder Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe Artikel 34 und 35 der Konvention) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Personen oder Personengruppen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat zu sein. Demnach können sich Menschen mit Behinderung, Vereinigungen von oder für Menschen mit Behinderung an den Ausschuss wenden, wenn sie glauben, dass Richtlinien der Konvention nicht eingehalten werden.

Artikel 2 definiert, wann eine Mitteilung an den Ausschuss als unzulässig gilt:

- wenn sie anonym ist;
- wenn sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist oder einen Rechtsmissbrauch darstellt;
- wenn die Sache bereits vom Ausschuss untersucht wurde oder Gegenstand einer anderen Untersuchung ist/war;
- wenn nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind - es sei denn, das entsprechende Verfahren würde unangemessen lange dauern bzw. keine Abhilfe erwarten lassen;
- wenn eine ausreichende Begründung fehlt;

- wenn die Mitteilung Tatsachen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens bestanden - es sei denn, sie bestehen weiterhin.

Artikel 3 schreibt vor, dass der Ausschuss dem Vertragsstaat jede Mitteilung vertraulich zur Kenntnis bringt und dass der Vertragsstaat dem Ausschuss binnen sechs Monaten schriftliche Erklärungen zum Sachverhalt und zu gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen liefert.

Artikel 4 berechtigt den Ausschuss nach Eingang einer Mitteilung bis zur Entscheidungsfindung, den entsprechenden Vertragsstaat dazu aufzufordern, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden von den Betroffenen abzuwenden.

Artikel 5 besagt, dass der Ausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Mitteilung berät und nach einer Prüfung dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer Vorschläge und Empfehlungen übermittelt.

Gemäß **Artikel 6** fordert der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat dazu auf, bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen des Übereinkommens an der Prüfung der Angaben mitzuwirken und Stellung zu beziehen. Bis zu zwei Mitglieder des Ausschusses können mit einer Untersuchung beauftragt werden. Die Ergebnisse werden dem Vertragsstaat übermittelt.

Artikel 7 berechtigt den Ausschuss, den betreffenden Vertragsstaat aufzufordern, in seinen Bericht gemäß Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die eine Reaktion auf eine im obigen Artikel 6 durchgeführte Untersuchung darstellen.

Artikel 8 stellt jedem Vertragsstaat frei, bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieses Protokolls oder bei dessen Beitritt, die in obigen Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anzuerkennen.

Artikel 9 legt den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer dieses Protokolls fest.

Artikel 10 besagt, dass das Fakultativprotokoll wie die Konvention ab dem 30. März 2007 am Sitz der UN in New York zur Unterzeichnung ausliegt.

Gemäß **Artikel 11** bedarf das Fakultativprotokoll der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 12 erläutert den Ausdruck „Organisationen der regionalen Integration“. Demnach gehören hierzu Organisationen, die von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die von dem Übereinkommen

und dem Fakultativprotokoll erfassten Angelegenheiten übertragen bekommen haben.

Die **Artikel 13 bis 16** behandeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls, die Zulässigkeit von Vorbehalten und die Möglichkeit der Änderung des Fakultativprotokolls.

Artikel 17 und 18 entsprechen den Artikeln 49 und 50 des Übereinkommens.

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus

VORENTWURF

Einzigter Artikel – Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dessen Fakultativprotokoll, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006, sind uneingeschränkt wirksam.

GUTACHTEN DES STAATSRATES

45.502/4

(Übersetzung)

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 19. November 2008 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf „zur Zustimmung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und [zu] dessen Fakultativprotokoll, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, §1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, §3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dessen Fakultativprotokoll sind zwei verschiedene Verträge. Sie müssen also Gegenstand von verschiedenen Artikeln des verfügbaren Teils des Dekretvorentwurfs sein.

2. Artikel 47 des Übereinkommens betrifft die Änderungen dieses internationalen Vertrags.

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind unbedenklich, da sie die „ausdrückliche“ Annahme der Vertragsstaaten vorsehen, was im belgischen Recht mit der Zustimmung der zuständigen Parlamente übereinstimmt.

Absatz 3 von Artikel 47 des Übereinkommens lautet wie folgt :

„Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.“

Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens, dessen Billigung beabsichtigt wird, enthält somit Sonderbestimmungen bezüglich des Inkrafttretens von Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft durch eine Änderung dieser vier Artikel gebunden sein kann, ohne dass das Parlament vorher von deren Inhalt Kenntnis erhalten hat und dazu seine ausdrückliche Zustimmung geben konnte.

Gemäß Artikel 167, § 3, der Verfassung werden die Verträge aber erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung des Parlaments erhalten haben.

Nichts hindert jedoch das Parlament daran, seine Zustimmung zu etwaigen Änderungen bestimmter Artikel des Übereinkommens im voraus zu geben.

Es kann nämlich zugelassen werden, dass unter bestimmten Bedingungen das Parlament einem Vertrag oder einer Änderung dieses Vertrags im voraus zustimmen kann¹. Damit eine solche vorherige Zustimmung mit Artikel 167, § 3, der Verfassung vereinbar ist, muss das Parlament die Grenzen der künftigen Änderungen kennen und angeben. Im vorliegenden Fall bestimmt Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens seinen genauen Anwendungsbereich und die Regeln bezüglich des Inkrafttretens von Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens. Unter diesen Umständen kann das Parlament aufgefordert werden, den etwaigen Änderungen der vier Artikel im voraus zuzustimmen.

Wenn es die Absicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist, eine solche vorherige Zustimmung vorzusehen, ist der Dekretvorentwurf mit einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinn zu ergänzen.

Diese Bestimmung könnte wie folgt abgefasst werden:

„Die Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens, die unter Anwendung von Artikel 47, Absatz 3, dieses Übereinkommens in Kraft treten werden, sind uneingeschränkt wirksam.“

Damit das Parlament ggf. imstande ist, der Regierung rechtzeitig mitzuteilen, dass es einer bestimmten Änderung eines der Artikel 34, 38, 39 oder 40 nicht zustimmt, muss der Vorentwurf außerdem um eine Bestimmung ergänzt werden, die der Regierung die Verpflichtung auferlegt, dem Parlament innerhalb einer bestimmten Frist jede unter Anwendung von Artikel 47, Absatz 3, des Übereinkommens angenommene Änderung zu einem dieser Artikel mitzuteilen².

¹ Kass., 19. März 1981, *Pas.*, I, 779.

² Wenn das Parlament einer Änderung eines Artikels nicht zustimmt, ist die Regierung dazu verpflichtet, sich im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dieser Änderung zu widersetzen.

Siehe in diesem Sinn das Gutachten 42.374/3 vom 30. Januar 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. Juli 2007 des Flämischen Parlaments "houdende instemming met het Protocol bij het Verdrag van 1998 betreffende de toegang tot informatie, inspraak bij besluitvorming entoeegang tot de rechter inzake milieuaangelegenheden, betreffende registers inzake de uitstoot en overbrenging van verontreinigende stoffen, opgemaakt in Kiev op 21 mei 2003" geworden ist (Dok., Fl. Parl., 2006-2007, Nr. 1230/1), und das Gutachten 41.096/2N vom 11. September 2006 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. Mai 2007 des Wallonischen Parlaments "portant assentiment au Protocole à la Convention de 1998 sur l'accès à l'information, la participation du public au processus décisionnel et l'accès à la justice en matière d'environnement, portant sur les registres des rejets et transferts de polluants, fait à Kiev, le 21 mai 2003" geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2006-2007, Nr. 585/1) http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2006_20071/DECRET/585_1.pdf (05103/2008).

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die vorherige Zustimmung zu den Änderungen der o.a. Artikel des Übereinkommens keine Abweichung bewirkt von der aus Artikel 190 der Verfassung und aus Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hervorgehenden Verpflichtung, diese Änderungen im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen, damit sie im internen Recht wirksam sein können, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft^{3 4}.

BESONDERE BEMERKUNG

Vorlegungserlass

Wie von dem Beauftragten des Ministers bestätigt wurde, gibt der Entwurf irrtümlicherweise an, dass er auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport vorgelegt wird, wogegen der Dekretvorentwurf in Wirklichkeit von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus, vorgeschlagen wird.

Statt:

„Auf Vorschlag der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport,“

schreibe man also :

„Auf Vorschlag des Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,“.

Die Kammer setzte sich zusammen aus den Herren Ph. HANSE, Kammervorsitzender, P. LIENARDY, J. JAUMOTTE, Staatsräte, Frau C. GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Erste Auditorin, vorgelegt.

*DER KANZLER,
C. GIGOT*

*DER VORSITZENDE,
Ph. HANSE*

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Erste Auditorin, übersetzt.

*DER HAUPTKANZLER,
D. LANGBEEN.*

³ Regeln, die von den Organen der internationalen Einrichtungen angenommen werden, können nämlich im innerstaatlichen Recht für verbindlich erklärt werden, indem sie in dem von diesen Einrichtungen ausgegebenen Amtsblatt veröffentlicht werden, und zwar aufgrund der Klauseln des betreffenden Vertrags (R. HAUBERT und C. DEBROUX, "L'application du droit international par le juge administratif", *APT*, 1998,95).

⁴ Siehe in diesem Sinn das Gutachten 35.796/2N vom 20. August 2003 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 27. November 2003 der Wallonischen Regierung "portant assentiment a la Convention Internationale sur le contrôle des systèmes antisalissure nuisibles sur les navires, faite a Londres, le 5 octobre 2001, ainsi qu'a ses annexes" geworden ist (Dok., Wall. Parl., 2003-2004, Nr 572/1, 22); das Gutachten 43.976/3 vom 10. Januar 2008 über einen Dekretvorentwurf "houdende instemming met het Internationaal Verdrag betreffende de controle van schadelijke aangroeiwerende systemen op schepen, opgemaakt in Londen op 5 oktober 2001" (Dok., FI. Parl., 2007-2008, Nr 1588,15-21); das Gutachten 44.486/4 vom 14. Mai 2008 über einen Ordonnanzvorentwurf "portant assentiment a la Convention internationale de 2001 sur le contrôle des systèmes antisalissure nuisibles sur les navires, faite a Londres le 5 octobre 2001".

DEKRETENTWURF

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus,

Nach Beratung,

BESCHLIESST:

Der Vize-Ministerpräsident, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus, wird damit beauftragt, im Namen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

Artikel 1 - Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006, ist uneingeschränkt wirksam.

Änderungen der Artikel 34, 38, 39 und 40 des Übereinkommens, die gemäß Artikel 47 Absatz 3 dieses Übereinkommens in Kraft treten werden, sind uneingeschränkt wirksam.

Eine solche Änderung ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft binnen drei Monaten nach ihrer Verabschiedung mitzuteilen.

Artikel 2 - Das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den 29. Januar 2009

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus

ANHANG I

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung^{1, 2, 3}

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

¹ Nichtamtliche Übersetzung aus:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/2888/property=pdf/uebereinkommen_ueber_die_rechte_behinderter_menschen.pdf

² In zwei Begriffen abgeändert für die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens: „Inklusion“ bzw. „inklusive“ anstatt „Integration“ bzw. „integrativ“ sowie „selbstbestimmtes Leben“ anstatt „unabhängige Lebensführung“

³ Der französische Originaltext des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls liegt in der Kanzlei des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Einsicht aus.

- k) besorgt* darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf*, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tief greifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 - Zugänglichkeit

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen,

an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
- b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
- c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
- d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 - Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und

der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft⁴, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 - Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

⁴ Schweiz: Beistandschaft

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbe-

dingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisationen von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

- a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
- b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
- d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 - Prüfung der Berichte

Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39 - Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 - Verwahrer⁵

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer⁶ dieses Übereinkommens.

Artikel 42 - Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration

Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁷ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 - Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

⁵ Österreich, Schweiz: Depositär

⁶ Österreich, Schweiz: Depositär

⁷ Österreich, Schweiz: Depositär

Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 - Vorbehalte

Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 - Änderungen

Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 - Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 - Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

ANHANG II

FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder
- f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nicht öffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer¹ dieses Protokolls.

¹ Österreich, Schweiz: Depositär

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer² jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

² Österreich, Schweiz: Depositär

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.